

## Vortrag an den Ministerrat

### **Umsetzung einer global effektiven Mindestbesteuerung – Mindestbesteuerungsreformgesetz (MinBestRefG)**

Die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft stellen wesentliche Herausforderungen der internationalen Besteuerung von Unternehmen dar. Insbesondere Möglichkeiten zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung beeinflussen die Steuergerechtigkeit in negativer Weise. Aus diesem Grund hat die OECD (im Rahmen des *OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS*) ein **Zwei-Säulen-Modell** erarbeitet: Die erste Säule sieht eine Umverteilung von Besteuerungsrechten, insbesondere von Gewinnen aus digitalen Leistungen, vor. Die zweite Säule soll eine globale Mindestbesteuerung sicherstellen.

Auf das Zwei-Säulen-Modell hat sich im Oktober 2021 die internationale Staatengemeinschaft nach intensiven Verhandlungen politisch geeinigt, mittlerweile haben bereits **139 Steuerhoheitsgebiete** diesem Modell zugestimmt.

Zur **Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung** veröffentlichte die OECD Ende 2021 Mustervorschriften. Diese sehen eine weltweit gültige, effektive Besteuerung von 15 % für große multinationale Unternehmensgruppen mit mindestens 750 Millionen Euro Konzernumsatz vor. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Unternehmensgruppen einen gerechten Anteil zum Steueraufkommen leisten, unabhängig davon, wo sie tätig sind bzw. ihre Gewinne erwirtschaften.

Basierend auf den Mustervorschriften der OECD verabschiedete die EU Ende 2022 eine **Umsetzungsrichtlinie**. Diese soll nun bis 31. Dezember 2023 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die nationale Umsetzung der Regelungen über die globale Mindeststeuer erfolgt in einem eigenen Gesetz, dem **Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG)**. Zudem werden

begleitende Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung (BAO) im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Erhebung der Mindeststeuer sowie im Unternehmensgesetzbuch (UGB) bezüglich einer verpflichtenden Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern vorgesehen, die sich aus der Anwendung des MinBestG ergeben.

Der Mindeststeuer unterliegen

- in Österreich gelegene **Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe**, wenn die jährlichen Umsatzerlöse gemäß den Konzernabschlüssen ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre
- **mindestens 750 Millionen Euro** betragen.

Bei der Mindeststeuer handelt es sich um eine eigenständige Abgabe vom Einkommen, die unabhängig von der Rechtsform der Geschäftseinheit erhoben wird. Sie ist insbesondere als Ergänzungssteuer zur Körperschaftsteuer zu sehen.

Zentrales Element des MinBestG ist die Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer für inländische Geschäftseinheiten. Die Primär-Ergänzungssteuer und Sekundär-Ergänzungssteuer fallen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie bei einer inländischen Geschäftseinheit als Mindeststeuer unter bestimmten Voraussetzungen an, wenn für ausländische Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe eine Niedrigbesteuerung im Sinne des MinBestG vorliegt.

Durch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung wird auch die Verlagerung von Geschäftseinheiten in Niedrigsteuerländer unattraktiver, was wiederum Österreich als Investitionsstandort nachhaltig stärken und für weiteres Steueraufkommen, Wertschöpfung und steigende Beschäftigung sorgen soll.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mindestbesteuerungsreformgesetz erlassen wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

23. November 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister